



Merkblatt

zu Informations- und Kommunikationsmaßnahmen im Rahmen der ESF Plus-Programme des BMBFSFJ Förderperiode 2021-2027

Stand: Juni 2025

Der Europäische Sozialfonds Plus (ESF Plus) investiert vor Ort in Maßnahmen, um Menschen bei der Bewältigung wirtschaftlicher und sozialer Herausforderungen zu unterstützen. Die vielfältigen Fördermöglichkeiten und der Nutzen des ESF Plus für die Menschen sollen durch gezielte Informations- und Kommunikationsmaßnahmen sichtbar gemacht werden.

Öffentlichkeitsmaßnahmen zu den geförderten Projekten können eigenverantwortlich von den beteiligten Trägern gestaltet werden. Dazu gehören Mitteilungen an die Presse oder an die Öffentlichkeit, die das konkrete geförderte Projekt betreffen sowie werbliche Maßnahmen.

Wer Mittel der Europäischen Union (EU) erhält, ist verpflichtet, diese Förderung nach außen sichtbar zu machen. Alle Beteiligten müssen daher bei öffentlichkeitswirksamen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen in geeigneter Weise auf die Förderung des Projektes durch den ESF Plus hinweisen.

Rechtsgrundlagen:

Die Verpflichtung zur Information und Kommunikation in der Förderperiode 2021-2027 beruht insbesondere auf Artikel 46, 47 sowie dem Anhang IX der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060.

Im Einzelnen gilt:

1 Grundsätzlich: Logos und textlicher Förderhinweis

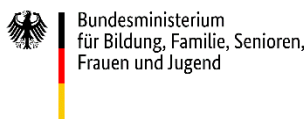
Bei allen öffentlichkeitswirksamen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen (beispielsweise Broschüren, Flyern, Veranstaltungshinweisen, (PowerPoint-)Präsentationen, audiovisuellen Materialien wie Filmen, Online-Angeboten (außer Social-Media-Auftritten), aber auch Teilnahmebescheinigungen und Teilnehmendenlisten) sind ein textlicher Förderhinweis sowie folgende Logos zu verwenden:



1.1 Das Emblem der Europäischen Union mit dem Schriftzug „Kofinanziert von der Europäischen Union“:



1.2 Die Bildwortmarke des Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ):



Bitte beachten Sie, dass die Logos in der Gestaltung und den Proportionen nicht verändert werden dürfen und stets auf weißem Untergrund mit einem angemessenen Freiraum dargestellt sein müssen. Das Logo des BMBFSFJ und das Emblem der Europäischen Union müssen gemeinsam und gleichberechtigt präsentiert werden.

1.3 Das Logo des Förderprogramms¹, zum Beispiel:



Sie können sämtliche oben abgebildete Logos im internen Bereich der ESF-Regiestellenseite des BAFzA unter www.esf-regiestelle.de herunterladen. Bezüglich des Zugangs wenden Sie sich bitte an die für das jeweilige ESF Plus-Programm zuständige Servicestelle. Bitte verwenden Sie nur die Ihnen zur Verfügung gestellten Logo-Versionen.

Sofern keine farbige Wiedergabe der Logos möglich ist, können auch graustufige Logos zur Verfügung gestellt werden.

1.4 Der textliche Förderhinweis muss auf Materialien zur Öffentlichkeitsarbeit deutlich erkennbar sein und lautet:

"Das Projekt N.N. [Vorhabenbezeichnung] wird im Rahmen des Programms [Programmname] durch das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend und durch die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert."

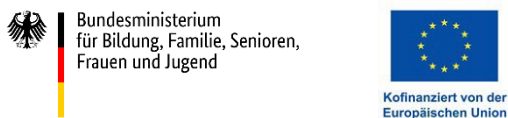
¹ Für das Förderprogramm „Bildung und Engagement ein Leben lang“ wurde kein programmspezifisches Logo entworfen.

Der Förderhinweis ist auch im Rahmen der Pressearbeit bei der Erstellung von Texten aufzunehmen (zum Beispiel in den Text der Pressemitteilung zu integrieren). In weiteren Publikationen (zum Beispiel Broschüren) sollte der Förderhinweis im Impressum über den Logos platziert werden.

Beispiel für die Gestaltung mit textlichem Förderhinweis:

"Das Projekt N.N. [Vorhabenbezeichnung] wird im Rahmen des Programms [Programmname] durch das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend und durch die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert."

Gefördert durch:



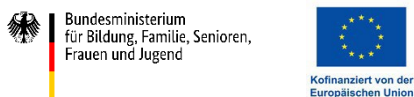
Gestaltung von Flyern und Plakaten:

- Das Programm-Logo soll auf der ersten Seite möglichst oben auf weißem Hintergrund stehen.
- Die Logos der EU und des BMBFSFJ sollten zusammenstehen (beispielsweise auf der Flyer-Rückseite). Wünschenswert ist, von der Reihenfolge her, zuerst das Logo des Ministeriums mit dem Zusatz „Gefördert durch“ und dann das Logo der EU zu setzen. Die Logos des BMBFSFJ und der EU sollten unter dem textlichen Förderhinweis stehen. Nutzen Sie hierfür vorzugsweise das im internen Bereich der ESF-Regiestellenseite zur Verfügung gestellte Kombi-Logo.

Ausnahme: kleine Werbemittel. Falls der Förderhinweis aus gestalterischen Gründen nicht in textlicher Form aufgeführt werden kann (zum Beispiel bei kleinen Werbematerialien wie Postkarten), ist es möglich, lediglich die Formulierung „Gefördert durch:“ und die Logos (vorzugsweise das Kombi-Logo) abzubilden.

Beispiel für die Gestaltung bei kleinen Werbemitteln:

Gefördert durch:



Bei **sehr kleinen Werbemitteln** (zum Beispiel Projekt-Visitenkarten, Kugelschreibern) kann der Förderhinweis auf die Europäische Union entfallen. Es sollte das jeweilige Programmlogo – wenn möglich zusammen mit der URL zur Programmwebseite, sofern vorhanden, – aufgedruckt bzw. aufgebracht werden. Sollten die Platzverhältnisse die Abbildung des Programmlogos nicht zulassen, kann im Einzelfall auch nur ein Verweis zur URL der Programmwebseite aufgeführt werden.

Bitte wenden Sie sich bei Zweifelsfragen an die für das jeweilige ESF Plus-Programm zuständige Servicestelle.

2 Informationsnachweise

Sie sind verpflichtet sicherzustellen und nachzuweisen, dass die Teilnehmenden der Maßnahme und das ESF Plus-finanzierte Personal über die Förderung durch das BMBFSFJ aus Mitteln des ESF Plus unterrichtet werden (zum Beispiel Hinweis auf Teilnehmendenlisten, Informationen auf Veranstaltungsmaterial).

3 Optische Deklaration der Förderung durch den ESF Plus

Sie sind verpflichtet, für die Dauer des Vorhabens ein Plakat in der Mindestgröße DIN A3 mit Informationen zum Projekt und dem Hinweis auf die Förderung durch den ESF Plus an einer gut sichtbaren Stelle, beispielsweise im Eingangsbereich Ihres Gebäudes, anzubringen.

4 Webseiten

Falls eine **Webseite** zum Projekt existieren sollte, müssen Sie auf dieser für die Dauer der Maßnahme eine kurze Beschreibung der Maßnahme einstellen, in der auf die Ziele und Ergebnisse eingegangen und die finanzielle Unterstützung der Europäischen Union hervorgehoben wird. Es ist eine Verlinkung des jeweiligen Programmlogos zu der entsprechenden Webseite des ESF Plus- Programms einzurichten, sofern vorhanden. Darüber hinaus ist der textliche Förderhinweis aufzunehmen.

Bitte beachten Sie, dass in **Social-Media-Auftritten** (Facebook, Twitter und anderen) die Logos der EU und das Logo des BMBFSFJ **nicht verwendet werden dürfen**. Die jeweiligen Logos der Förderprogramme (siehe 1.3) dürfen genutzt werden.

5 Informations- und Kommunikationsmaßnahmen

Sie haben bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen bestimmte Grundsätze zu berücksichtigen. Hierzu zählen unter anderem:

5.1 Förderung der Gleichstellung der Geschlechter:

In allen Publikationen muss konsequent die weibliche und die männliche Sprachform benutzt werden und wo möglich eine geschlechtsneutrale Form. Bei der Bildauswahl, der Auswahl von interviewten Menschen (zum Beispiel auch bei Moderationen) muss auf ein ausgewogenes Verhältnis der Geschlechter geachtet werden.

5.2 Barrierefreiheit:

Es muss beispielsweise bei der Konzeption und Durchführung von Veranstaltungen darauf geachtet werden, dass eine barrierefreie Anfahrt, Nutzbarkeit und Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen möglich ist und dass es klare und gut sicht- und lesbare Beschilderungen gibt. Bei der Erstellung von Publikationsmaßnahmen müssen gut lesbare Schriften verwendet werden. Zusätzlich muss auf gute Kontraste zwischen Schrift und Hintergrund geachtet werden.

6 Abnahme der Materialien zur Öffentlichkeitsarbeit

Die Entwürfe von Flyern und Plakaten sind vor Erteilung des Druckauftrages der zuständigen Servicestelle elektronisch vorzulegen und mit ihr abzustimmen. Genaue Kontaktmöglichkeiten finden Sie in Ihrem Zuwendungsbescheid. Die restlichen Werbemittel sind anhand der Vorgaben dieses Merkblattes zu erstellen. Zudem ist der zuständigen Servicestelle zeitnah eine elektronische Kopie aller erstellten Pressemitteilungen und erschienenen Presseartikel zum konkret geförderten Projekt zuzusenden. Von den Druckerzeugnissen, die von den Projektträgern veröffentlicht wurden, sind Belegexemplare in zweifacher Ausfertigung vorzuhalten und auf Anforderung den Servicestellen zuzusenden beziehungsweise bei Vor-Ort-Kontrollen vorzulegen.

Von großen Bannern, Aufstellern und Plakaten sind abweichend davon Fotos mit der Abbildung deren Einsatzes vorzuhalten.

Weitere Hinweise:

- Es wird empfohlen, die einschlägigen Vorschriften für barrierefreie Webseiten zu beachten. Auf die Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik (BITV 2.0 vom 12.09.2011, BGBl I Seite 1843) wird verwiesen. Den Inhalt der Verordnung können Sie unter folgender Adresse aus dem Internet herunterladen: http://www.gesetze-im-internet.de/bitv_2_0/BJNR184300011.html
- Weitere Informationen zu den Publizitätsanforderungen und die Kontaktdaten der Servicestellen für die einzelnen ESF Plus-Programme erhalten Sie unter: <https://www.esf-regiestelle.de/informationen/publizitaetsanforderungen-esf-plus-foerderperiode-2021-2027.html>.
- Die ESF-Regiellenseite bietet Ihnen in Abhängigkeit des ESF Plus-Programms außerdem Vorlagen, die Sie zur Gestaltung von Druckerzeugnissen wie Broschüren, Flyern oder Plakaten verwenden können. Auf der Startseite des jeweiligen Förderprogramms finden Sie die Anmeldefläche für den Login-Bereich, in dem die Vorlagen hinterlegt sind, in der rechten Spalte.